



## Bestellschein für eine Kantonalbank-Maestro-STUcard

Bitte in Blockschrift ausfüllen und zutreffendes ankreuzen.



### Angaben zum/zur Kontoinhaber/in

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Name / Vorname	_____	
Strasse/Nr.	_____	
PLZ/Ort	_____	Geb.Dat.: _____
Konto-Nr.	_____	Clearing-Nr. 782
E-Mail-Adresse	_____	Natel-Nr. _____

### Kantonalbank-Maestro-STUcard für Kontoinhaber/in

Ich beantrage eine Kantonalbank-Maestro-STUcard lautend auf:

-----  
(Vor- und Nachname, max. 24 Stellen, keine Umlaute/Sonderzeichen)

Ich möchte die Mitteilungen an den Geldautomaten in folgender Sprache erhalten:

- |                                      |                                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Deutsch     | <input type="checkbox"/> Italienisch |
| <input type="checkbox"/> Französisch | <input type="checkbox"/> Englisch    |

Gewünschte Ausgabenlimite pro Kalendermonat CHF \_\_\_\_\_

Zustellung der Kantonalbank-Maestro-STUcard und der dazugehörigen PIN  
(**P**ersönliche **I**dentifikations-**N**ummer)

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Karte und PIN zeitlich getrennt per A-Post |
| <input type="checkbox"/> am Schalter zur Verfügung halten           |

Der/die Kontoinhaber/in bestätigt, dass oben genannte Person für die Verwendung der Kantonalbank-Maestro-STUcard mit den oben aufgeführten Dienstleistungen berechtigt ist. Der/die Kontoinhaber/in erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Kantonalbank-Maestro-STUcard seinem/ihrer Konto belastet werden. Der/die Kontoinhaber/in ermächtigt die Kantonalbank, zur Abwicklung bzw. Kartenherstellung benötigte Daten an den Kartenprozessor bzw. Kartenproduzenten weiterzugeben.

Der/die Kontoinhaber/in nimmt zur Kenntnis, dass die Kantonalbank-Maestro-STUcard in Zusammenarbeit mit der Jaywalker GmbH durch die Schaffhauser Kantonalbank gestaltet und angeboten wird. Der/die Kontoinhaber/in ist daher damit einverstanden, dass die Schaffhauser Kantonalbank die dazu notwendigen **Daten zur Person, bestehend aus Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Natel-Nummer und Clearing-Nummer der Jaywalker GmbH zur Verfügung stellt** und die Jaywalker GmbH gestützt darauf der/die Kontoinhaber/in direkt kontaktieren kann. Ebenso ist es der Schaffhauser Kantonalbank erlaubt, diese Informationen zur Person zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die aus Sicht der Schaffhauser Kantonalbank für den/die Kontoinhaber/in interessant sein könnten.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kantonalbank** anerkennt der/die Kontoinhaber/in mit der Bestellung der Kantonalbank-Maestro-STUcard die **Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte**, welche zusammen mit der Kantonalbank-Maestro-STUcard ausgeliefert werden. Durch die erste Kartentransaktion gelten diese als akzeptiert. Die Vereinbarung über die Maestro-Karte untersteht **schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Der/die Kontoinhaber/in sowie die Bank haben indessen auch das Recht, die andere Partei bei jedem anderen zuständigen schweizerischen Gericht zu belangen.

Ort und Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

## Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte der Schaffhauser Kantonalbank (nachstehend Bank genannt)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Wertkarte CASH (wiederaufladbares, elektronisches Portemonnaie) zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Inland (vgl. Ziff. III)
- für weitere Dienstleistungen der Bank (vgl. Ziff. IV)

#### 2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend Konto genannt) bei der Bank.

#### 3. Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich einer von ihm bevollmächtigten Person (nachfolgend werden beide Kartenberechtigte genannt).

#### 4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

#### 5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, diese Gebühren dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

#### 6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

##### a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

##### b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN (Persönliche Identifikationsnummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

##### c) Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

##### d) Änderung der Maestro-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

##### e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

##### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

##### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

##### h) Meldung an die Polizei

**Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.**

#### 7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

#### 8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5 und III.2).

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

#### 9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

#### 10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

#### 11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

#### 12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

#### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

#### 2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

#### 3. Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

#### 4. Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 lit.d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

### **5. Legitimation, Belastung und Risikotragung**

**Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.**

### **6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden**

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miteinbezogen sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

### **7. Technische Störungen und Betriebsausfälle**

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### **8. Limiten**

Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

### **9. Transaktionsbeleg**

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

### **10. Sperrung**

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Während der Geschäftszeit ist eine Sperre bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

## **III. Maestro-Karte mit CASH-Funktion**

**(wiederaufladbares, elektronisches Portemonnaie)**

### **1. CASH-Funktion**

Die Maestro-Karte kann im Inland jederzeit über die CASH-Funktion ohne Eingabe der Maestro-PIN zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend gekennzeichneten Geräten (CASH-Terminals) eingesetzt werden, sofern zuvor an einem Geldautomaten oder an einem hierfür vorgesehenen Ladegerät der Chip der Maestro-Karte mit einem Geldwert geladen worden ist.

### **2. Belastung**

Die Ladung von CASH am Geldautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät gilt als ein Bargeldbezug gemäss den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. II.1 ff.) und der geladene Geldwert wird dem Konto belastet.

### **3. Legitimation und Risikotragung**

**Jede Person, die im Besitz der Maestro-Karte ist, gilt als berechtigt, Zahlungen mit dieser Maestro-Karte über die CASH-Funktion an einem entsprechenden CASH-Terminal zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Maestro-Karte liegen in Bezug auf die CASH-Funktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der CASH-Funktion entstanden sind.**

### **4. Technische Störungen**

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in Verbindung mit der CASH-Funktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### **5. Ladelimite**

Die Bank legt für die CASH-Funktion Ladelimiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit.

### **6. Sperrung**

Die CASH-Funktion kann nicht gesperrt werden. Die Sperrung der Maestro-Karte bewirkt keine Sperrung der CASH-Funktion.

### **7. Gutschrift**

Bei Entladung von CASH am Geldautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät wird der entsprechende Geldwert dem Konto gutgeschrieben.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Maestro-Karte (vgl. Ziff. I.9) oder nach Rückgabe der Maestro-Karte in Folge einer Kündigung (vgl. Ziff. I.10) bzw. in Folge eines Defekts wird die Bank den Restsaldo der abgelaufenen bzw. zurückgegebenen Maestro-Karte dem Konto automatisch gutschreiben. Die Gutschrift erfolgt innerhalb einer angemessenen Verarbeitungsfrist.

## **IV. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank**

Wird die Maestro-Karte unter Verwendung der Maestro-PIN an Geräten der Bank für bankeigene Bancomat-Funktionen eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

### **1. Zugriffsmöglichkeiten**

Der Kartenberechtigte kann mit der Maestro-Karte und der Maestro-PIN (vgl. Ziff. II.2 und II.3) die bankeigenen Dienstleistungen an SHKB-Geldausgabeautomaten benützen.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

### **2. Einsatzbeschränkung**

Auszahlungen sowie die Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Maestro-Karte überschritten würden.

### **3. Benützungslimite**

Die Bank legt pro Maestro-Karte Benützungslimiten für die bankeigenen Bancomat-Funktionen fest und teilt diese in angemessener Form mit.